

Ruhr-Gymnasium Witten

Leistungs- und Bewertungskonzept

für die Fächer

Katholische Religionslehre

und

Evangelische Religionslehre

Beschluss der Fachkonferenz vom 13.11.2019 TOP 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Regelungen für die schriftlichen Leistungen	4
2.1. Sekundarstufe I	4
2.2. Sekundarstufe II	4
3. Regelungen für die „sonstige Mitarbeit“	4

1. Rechtliche Grundlagen

Die Bewertung der Leistungen im jeweiligen Unterrichtsfach orientiert sich grundsätzlich an folgenden rechtlichen Vorgaben.

- Schulgesetz (§§ 48 – 52, 70)
 - Grundsätze zur Leistungsbewertung
 - Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
 - Versetzung, Förderangebote
 - Schulische Abschlussprüfungen, Externprüfung, Anerkennung
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
 - Fachkonferenzen

- APO-SI (§§ 6, 7)
 - Leistungsbewertung, Klassenarbeiten
 - Lern- und Förderempfehlungen

- APO-GOST (§§ 13 – 17)
 - Grundsätze der Leistungsbewertung
 - Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
 - Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
 - Notenstufen und Punkte
 - Besondere Lernleistung

- Erlasse
 - LRS Erlass
 - Hausaufgabenerlass
 - Erlass zur Lernstandserhebung

- Richtlinien und Lehrpläne / Kernlehrpläne für das jeweilige Fach

2. Regelungen für die schriftlichen Leistungen

2.1. Sekundarstufe I

Klassenarbeiten werden im Fach Religion nicht geschrieben.

2.2. Sekundarstufe II

Anzahl und Dauer der Klausuren sind durch § 14 Abs. 1 APO-GOST geregelt. Innerhalb dieses Rahmens hat sich die Fachkonferenz wie folgt geeinigt:

Stufe	Anzahl pro Halbjahr	Dauer (in Minuten)
EF (Grundkurs)	1	90
Q1 (Grundkurs)	2	135
Q1 (Leistungskurs)	2	180
Q2 (Grundkurs)	2	180
Q2 (Leistungskurs)	2	225

Die letzte Klausur vor der Abiturprüfung wird unter Abiturbedingungen geschrieben. Dabei ist im Leistungskurs eine Arbeitszeit 270 Minuten, im Grundkurs eine Arbeitszeit von 210 Minuten vorgesehen.

3. Regelungen für die „sonstige Mitarbeit“

Für die Fächer katholische und evangelische Religionslehre ergeben sich folgende Regelungen: _

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen auch für Schülerinnen und Schüler **transparent, klar** und **nachvollziehbar** sein. Die folgenden allgemeinen Kriterien gelten sowohl für die schriftlichen als auch für die sonstigen Formen der Leistungsüberprüfung:

- Qualität der Beiträge
- Kontinuität der Beiträge
- Sachliche Richtigkeit
- Angemessene Verwendung der Fachsprache
- Darstellungskompetenz
- Komplexität/Grad der Abstraktion
- Selbstständigkeit im Arbeitsprozess
- Einhaltung gesetzter Fristen
- Präzision
- Differenziertheit der Reflexion
- Bei Gruppenarbeiten
 - Einbringen in die Arbeit der Gruppe
 - Durchführung fachlicher Arbeitsanteile

- Bei Projekten
 - Selbstständige Themenfindung
 - Dokumentation des Arbeitsprozesses
 - Grad der Selbstständigkeit
 - Qualität des Produktes
 - Reflexion des eigenen Handelns
 - Kooperation mit dem Lehrenden / Aufnahme von Beratung

Sekundarstufe I

- **Hausaufgaben** werden nicht benotet, dienen jedoch der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und stellen somit die Grundlage für eine konsequente und qualitative Mitarbeit dar.
- **Hefte bzw. Mappen** dienen der Dokumentation des Unterrichts und sind ordentlich zu führen. Weitere Bewertungskriterien sind Vollständigkeit, Lesbarkeit, sprachliche Korrektheit und Gestaltung (siehe Kriterien zur Heft- und Mappenführung im Konzept „Lernen lernen“).

Sekundarstufe II

- Neben der **mündlichen Beteiligung** am Unterrichtsgeschehen (z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzreferate, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Diskussionsleitungen, Gestaltung von Unterrichtsphasen) sind auch **schriftliche Beiträge** zum Unterricht (z.B. Protokolle, Ausarbeitungen, etwa in Essayform, Übungen der Aufgabenbereiche der Klausuren) Gegenstand der Bewertung.
- **Hausaufgaben** dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts und dürfen im Gegensatz zur Sekundarstufe I benotet werden. Nicht angefertigte Hausaufgaben werden wie eine nicht erbrachte Leistung bewertet.